

---

---

# **ORTSGEMEINDE RECKERSHAUSEN**

VERBANDSGEMEINDE KIRCHBERG  
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

---

---

## **BEGRÜNDUNG**

**MIT LANDESPFLEGERISCHEM PLANUNGSBEITRAG**

ZUM

**BEBAUUNGSPLAN**

**BAUGEBIET "IM BRÜHL"**

Endfassung

Stand: \_\_\_\_\_

---

---

**ING.-BÜRO**  
Tel.: 06763/1650  
Bachstrasse 6  
Liederbach

**K. HEINZ IMIG**  
Fax: 06763/1298  
55481 Dillendorf-

---

---

# Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>AUFGABENSTELLUNG</b>  | <b>1</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>BESTANDSSITUATION</b>   | <b>2</b>  |
| 2.1        | Allgemeines  | 2         |
| 2.2        | Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches | 2         |
| <b>3.</b>  | <b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>                                     | <b>4</b>  |
| <b>4.</b>  | <b>ZIELSETZUNGEN</b>   | <b>5</b>  |
| <b>5.</b>  | <b>PLANUNG</b>   | <b>6</b>  |
| 5.1        | Erschliessung  | 6         |
| 5.2        | Bebauung   | 6         |
| 5.3        | Erdmassenbilanzierung  | 11        |
| 5.3.1      | Erschliessungsstrasse  | 11        |
| 5.3.2      | Privatgrundstücke  | 11        |
| <b>6.</b>  | <b>LANDSCHAFTSPANUNG IN DER BAULEITPLANUNG</b>                     | <b>12</b> |
| <b>7.</b>  | <b>VER- UND ENTSORGUNG</b>   | <b>14</b> |
| 7.1        | Wasserversorgung   | 14        |
| 7.2        | Abwasserbeseitigung  | 14        |
| 7.3        | Stromversorgung  | 15        |
| <b>8.</b>  | <b>BODENORDNUNG / RECHTSVERHÄLTNISSE /<br/>FLÄCHENSTATISTIK</b>    | <b>16</b> |
| 8.1        | Bodenordnung   | 16        |
| 8.2        | Rechtsverhältnisse   | 16        |
| 8.3        | Flächenstatistik   | 16        |
| <b>9.</b>  | <b>KOSTENSCHÄTZUNG</b>   | <b>17</b> |
| <b>10.</b> | <b>FINANZIERUNG</b>  | <b>18</b> |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>11. LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG</b>  | <b>19</b> |
| 11.1 Aufgabenstellung   | 19        |
| 11.2 Landschaftsplanung in der Bauleitplanung   | 19        |
| 11.3 Lage und Größe des Baugebietes   | 20        |
| 11.4 Standortbedingungen  | 20        |
| 11.5 Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft/<br>Natürliches Wirkungsgefüge   | 22        |
| 11.6 Bewertung, Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten<br>der betroffenen Potentiale | 22        |
| 11.6.1 Arten- und Biotopschutz  | 22        |
| 11.6.2 Landschaftsbild / Erholung   | 23        |
| 11.6.3 Klima / Luftqualität   | 24        |
| 11.7 Landespflegerische Zielvorstellungen   | 25        |
| 11.7.1 Landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung<br>der Bebauung           | 25        |
| 11.7.2 Städtebauliche Zielvorstellungen / Abwägung /<br>Risikoeinschätzung                  | 25        |
| 11.7.3 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der<br>Bebauung            | 26        |
| 11.8 Bilanzierung der Eingriffe und der Schutz-, Ausgleichs- und<br>Ersatzmaßnahmen         | 26        |
| 11.9 Landespflegerische Festsetzungen   | 27        |
| 11.10 Anlagen   | 28        |
| 11.10.1 Pflanzschema I, Rahmenbepflanzung   | 28        |
| 11.10.2 Pflanzschema II, Muldenbepflanzung  | 29        |
| 11.10.3 Liste heimischer Gehölzarten  | 30        |

## 1.) AUFGABENSTELLUNG.

Die Ortsgemeinde Reckershausen plant die Ausweisung des Baugebietes "Im Brühl".

Der vorliegende regionale Raumordnungsplan "Mittelrhein-Westerwald" weist der Gemeinde Reckershausen keine besonderen Funktionen zu.

Zweckbestimmung des Ortes ist die Eigenentwicklung.

Dabei gilt es die nachfolgend aufgeführten eigenen Entwicklungskräfte zu nutzen:

- die günstige Verfügbarkeit von Flächen für bauliche Maßnahmen,
- die vorhandenen gewerblichen Unternehmen zur strukturellen Weiterentwicklung,
- die Schönheit der Landschaft zur Entwicklung einer zeitgemäßen Fremdenverkehrswirtschaft.

Die Gemeindestruktur hat sich in den letzten 30 Jahren von einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Ortsbild zu einer Wohngemeinde geändert.

Die in den letzten Jahrzehnten ausgewiesenen Baugrundstücke sind komplett bebaut, desweiteren wurden Baulücken innerhalb der Ortslage, soweit möglich, geschlossen, 5 Anfragen auf einen Bauplatz liegen bei der Gemeinde vor.

Ein weiterer Punkt ist die geringe Entfernung von rd. 3,0 km bis zum Zentrum der Stadt Kirchberg.

Daraus ergibt sich für die Ortsgemeinde Reckershausen ein Baulandbedarf.

Die Ortsgemeinde ist deshalb bestrebt, sich dem Baubedarf anzupassen und entsprechende Bauflächen auszuweisen, um auch eine Abwanderung von baupflichtigen jungen Familien zu verhindern. Diese Familien sollen durch Schaffung eines angenehmen Umfeldes und die Bereitstellung von Baugelände, entsprechend den heutigen Bauanforderungen, zum Verbleib in der Dorfgemeinschaft angeregt werden.

Es gibt schon jetzt eine Nachfrage nach ca. 5 Plätzen, hauptsächlich von den Bürgern, die im Zuge der Überplanung Land abgeben.

Durch eine sorgfältige Planung soll sichergestellt werden, dass die Belange des § 1 (5) Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die Forderungen nach:

- gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen,
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Landespflege sowie
- Berücksichtigung der Belange des Verkehrs

Beachtung finden.

## 2.) BESTANDSSITUATION.

### 2.1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Reckershausen gehört zur Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück und liegt im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde Kirchberg. Der Rhein-Hunsrück-Kreis gehört zum Regierungsbezirk Koblenz.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Ortsgemeinde Reckershausen stellt sich wie folgt dar:

| Jahr      | 1961 | 1970 | 1980 | 1990 | 2000 |
|-----------|------|------|------|------|------|
| Einwohner | 341  | 346  | 341  | 349  | 389  |

Die Einwohnertendenz vom Jahre 1961 aus betrachtet ist, von 1980 abgesehen, steigend.

### 2.2 Lage des Plangebietes und Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Baugebiet "Im Brühl" liegt am nördlichen Ortsrand und stellt sich als Baulücke dar. Durch die vorgesehene Bebauung wird die Ortslage abgerundet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flächen der Gemarkung Reckershausen und zwar:

- Flur 4 - Flurstück 16 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 17/5 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 4/2 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 5 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 7 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 8/2 teilweise
- Flur 4 - Flurstück 14/1 teilweise
- Flur 5 - Flurstück 82 teilweise
- Flur 5 - Flurstück 83 teilweise

Die genaue räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1 : 500.

Die Gesamtgröße des Gebietes beträgt ca. 1,55 ha. Hierbei sind, neben den Bau- und Erschließungsflächen, auch die aus landespflegerischer Sicht notwendigen Ausgleichsflächen, sowie die Flächen zur Eingrünung des Gebietes, enthalten, jedoch nicht die Ausgleichsfläche ausserhalb des Plangebietes.

Der höchste Punkt liegt mit ca. 433,00 m über N.N. im Nordwesten des Plangebietes am Ende der "Franz-Krotz-Strasse".

Die Fläche fällt von Nordwesten nach Südosten mit einem Gefälle von ca. 5,0 %. Der Tiefpunkt des Plangebietes liegt im Südosten mit einer Höhe von ca. 424,00 m über N.N.

Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zur Zeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiesen) und teilweise als Gartenfläche und Wegeparzellen genutzt.

Ein Teil des Plangebietes liegt in der beantragten Wassergebietszone III des „Brunnens Reckershausen“.

### 3.) **ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.**

Die Ortsgemeinde Reckershausen, bzw. die Verbandsgemeinde Kirchberg, gehören regionalplanerisch zur Region "Mittelrhein-Westerwald". Die Verbandsgemeinde Kirchberg zählt zum strukturschwachen Raum. Über die Ortsgemeinde Reckershausen sind keine besonderen Angaben gemacht.

In dem seit 14.09.2000 wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg ist das vorgesehene Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

#### 4.) **ZIELSETZUNG.**

Folgende städtebaulich-planerische Zielsetzungen liegen der Konzeption des Bebauungsplanes zugrunde.

- Städtebaulich sinnvolle Ausnutzung und Erschliessung des Baugebietes.
- Integration in die angrenzenden natürlichen, sozialen und baulichen Strukturen.
- Berücksichtigung der gegebenen Standortbedingungen.
- Entwicklung eines ansprechenden Baukonzeptes.
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes.
- Durchgrünung des Plangebietes.
- Landschaftliche Einbindung des Baugebietes.
- Minimierung der negativen ökologischen Folgen der Bebauung auf Grundlage des § 5 (1) Landespflegegesetz.

## 5.) PLANUNG.

Unter den aufgeführten Prämissen setzt der Bebauungsplan für den gesamten Geltungsbereich "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäss § 4 Baunutzungsverordnung fest:

### 5.1 Erschliessung:

Die äussere Erschliessung erfolgt von der L 228 aus und zwar über die "Franz-Krotz-Strasse" und den "Kappeler Weg", beide Gemeindestrassen. Die L 228 bindet ca. 1,0 km nordwestlich der Ortslage an die B 421 an. Die B 421 wiederum schliesst bei Kirchberg, ca. 3 km entfernt, an die B 50 an, die bis zum Jahre 2006 vierspurig ausgebaut werden soll. Der Bebauungsplan trifft im Hinblick auf den Ausbau und die Gestaltung nur rahmengebende Festsetzungen (z. B. Linienführung, Breiten, Art des Ausbaus, städtebaulich wichtige Baumstandorte).

Für die Haupteerschliessungsstrasse, "Planstrasse A", Länge rund 190,00 m, Verbindungsstrasse zwischen der "Franz-Krotz-Strasse" und dem "Kappeler Weg", ist eine Fahrbahnbreite von 4,50 m zuzüglich 0,50 m für eine Entwässerungsrinne und einem 1,50 m breiten Gehweg vorgesehen.

Die weitere Erschliessungsstrasse, "Planstrasse B, eine Stichstrasse, Länge rund 100,00 m ist wie vor mit Entwässerungsrinne und Gehweg und einer Fahrbahnbreite von 4,50 m vorgesehen, wobei am Ende ein Wendehammer angeordnet ist.

### 5.2 Bebauung:

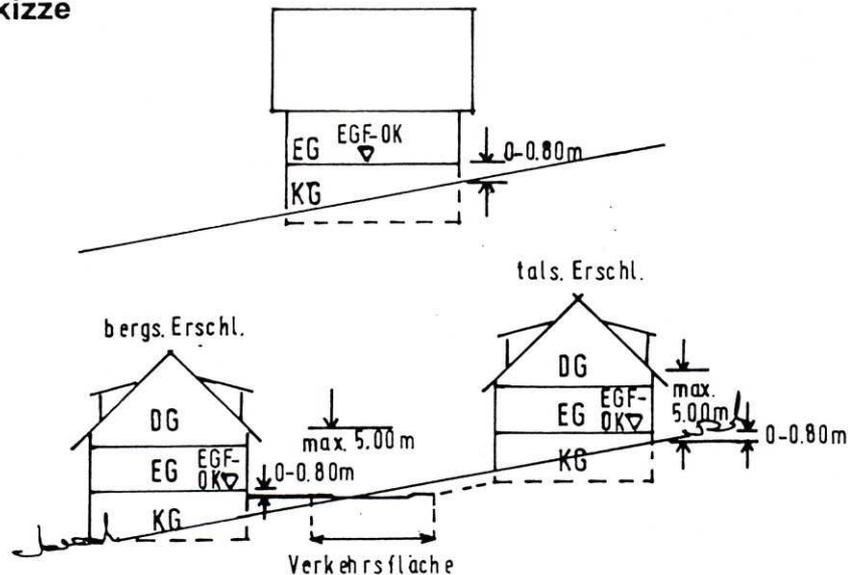
Wie bereits ausgeführt, setzt der Bebauungsplan "Allgemeines Wohngebiet" (WA) fest.

In dem ca. 1,55 ha grossen Plangebiet sind 19 Bauplätze mit einer Grösse zwischen rd. 610 und 670 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche, auf dem Plan mit Baugrenzen angegeben, wurde so angelegt, dass eine vielfältige Gestaltung der Häuser möglich ist. Auf die Festlegung einer Firstrichtung wurde absichtlich verzichtet, um auch auf diesem Wege eine vielfältige Gestaltung zu ermöglichen.



## System - Skizze



Durch die Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden die Mindestabstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Flächen festgelegt. Hierbei wurde darauf geachtet, dass die äusseren Grundstücksgrenzen des Baugebietes von jeglicher Bebauung (Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig) freigehalten werden.

- **Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14, Abs. 1, Satz 1, BauNVO und Stellplätze gem. § 9, Abs. 1, Ziffer 4, BauGB sind auch ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch nicht im Bereich der Grundstücksflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9, Abs. 1, Ziffer 25, BauGB).**

Um die Einbindung der Gebäude in die umgebende landschaftliche und städtebauliche Situation sicherzustellen, werden ausserdem Festsetzungen gemäss § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 88 (1), Ziffer 1, LBauO getroffen und zwar bezüglich der:

- Fassaden- und Dachgestaltung,

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind blanke Metall- und Kunststoffteile, grossflächige Elemente, sowie grellbunte Farben unzulässig. Zur Gestaltung der Aussenfassaden sind vorrangig natürliche und ortstypische Materialien wie Putz, Natursteinmauerwerk, ect. zu verwenden. Einander angrenzende Gebäude (Doppelhäuser) sind in der Außengestaltung einander anzupassen.

Als Dachform für Hauptgebäude sind im gesamten Plangebiet **geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 48°** festgesetzt. Bei Mansard- und gewölbten Dächern wird die Dachneigung als Verbindungslinie zwischen First und Traufe definiert.



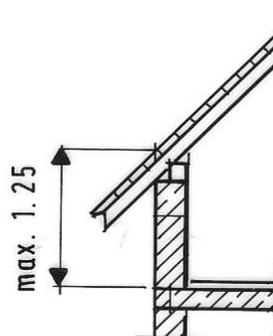
Für einseitige Pultdächer auf Hauptgebäuden wurde eine Höhenbegrenzung von 7,50 m zwischen First und geplantem Gelände festgelegt, damit die möglicherweise anstehenden Wandhöhen der Restbebauung angeglichen werden und keine Wandflächengrößen entstehen, die die dörfliche Wohnstruktur stören.

Auf Garagen und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig. Diese sind jedoch mit einer umlaufenden Blende (Attika) in Holz oder den Materialien der Dacheindeckung zu versehen.

Es wird angeregt, die vorgenannten Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

Zur Begrenzung der Grösse von Dachgeschossen wurde die maximal zulässige Dremel- bzw. Kniestockhöhe auf 1,25m begrenzt, wobei dieses Mass wie folgt definiert wird:

Maß zwischen Oberkante Rohfußboden des obersten Geschosses und Aussenkante Dachhaut im Schnittpunkt der Aussenkante der Aussenwand).



Zur Vermeidung von extremen Wandhöhen wurden die nachfolgenden Festlegungen über die Art- und Zulässigkeit von Dachaufbauten getroffen:

**Dachaufbauten sind als Gauben zu gestalten, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten ist. Bei Walmdächern ist ein Mindestabstand von 1,50 m (an der engsten Stelle) zum Gratsparren einzuhalten. Die Traufe ist durchzuführen.**

**Zwerggiebel (Dachhaus), die über einer glatten, durchgehenden Außenwand liegen, sind lediglich mit einer Breite kleiner ein Drittel der Trauflänge zulässig.**

Damit die gestalterischen Möglichkeiten nicht zu stark eingeschränkt werden und das Anlegen von Nebenfirsten nicht ausgeschlossen wird, wird die Zulässigkeit von Giebeln auf Gebäudevorsprüngen ohne Breitenbegrenzung gestattet.

Auf die Festlegung eines Verbotes von Dacheinbauten, sogenannten negativen Dachgauben wurde verzichtet, da solche Einbauten keine negativen Auswirkungen auf das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes ausüben.

Zur Sicherstellung der landschaftlichen Einbindung und Anpassung an die dörflichen Strukturen und auf dem Hunsrück üblichen Baustile wurden auch Festlegungen über Farbe, Form und Grösse der Dacheindeckungen getroffen.

**Die Dacheindeckung darf landschaftsbedingt nur in den RAL-Tönen 8014, 8017, 8019, 8022, 8028 (Brauntöne) und 7011, 7013, 7015, 7016, 7022 und 7024 (Grautöne) ausgeführt werden. Sie ist in Form, Grösse und Farbe der im Ortsbild vorhandenen Eindeckung (Schiefer und Pfannen) anzupassen.**

Der Einbau von flächenmässig untergeordneten Glaselementen als Dacheindeckung wird zugelassen.

Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen wird generell zugelassen.

Zur Gestaltung eines ansprechenden Wohnumfeldes, mit einer Hebung des Wohnwertes, innerhalb des Baugebietes, wurde die Festlegung aufgenommen, dass nicht überbaute Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind.

**Einfriedungen entlang der Strassenverkehrsflächen sind grundsätzlich nicht höher als 1,00 m zulässig.**

Diese Einfriedungen sollen als Laubgehölzhecken oder naturbelassene Holzlattenzäune erstellt werden.

### 5.3 Erdmassenbilanzierung:

#### 5.3.1 Erschliessungsstrassen:

Die Erschliessungsstrassen im Plangebiet sollen ca. 20 bis 30 cm über derzeitigem Geländeniveau liegen, damit der erforderliche Aushub möglichst gering gehalten wird und die anfallenden Erdmassen aus dem Strassenkörper als Ausgleichsmassen entlang den Fahrbahnen wieder eingebaut werden können.

Des weiteren wird auch der Anfall von Aushubmassen der Keller ebenfalls minimiert, diese Massen können dann zum Teil zur Geländeangleichung eingebaut werden.

#### 5.3.2 Privatgrundstücke:

Die zukünftigen Bauherrn und Planer sind anzuhalten, die Stellung und Höhenlage der Baukörper so zu wählen, dass ein Massenausgleich auf den einzelnen Grundstücken erfolgen kann. Nicht verwendungsfähige Bodenmassen sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

## 6.) LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER BAULEITPLANUNG.

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinn des § 4 (1) Landespflegegesetz geschaffen, da sie eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen vorsehen und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nachhaltig tangiert werden kann.

Folgen einer Bebauung und Erschliessung mit Strassen und Wegen sind die Versiegelung des Bodens, die Vernichtung bzw. Veränderung pflanzlichen und tierischen Lebensraumes, eine verminderte Regenwasserversickerung und Veränderung des Kleinklimas.

Um diese Umwelteinwirkungen zu verdeutlichen schreibt der Gesetzgeber in § 17 Landespflegegesetz vor, dass die örtlichen Erfordernisse und Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege im Flächennutzungsplan darzustellen und in den Bebauungsplänen festzusetzen sind. Negative Umweltauswirkungen sollen dadurch vermieden oder ausgeglichen werden.

(Siehe hierzu auch "Landespflegerischer Planungsbeitrag als Punkt 11 der Begründung).

Da es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt und keine schützenswerte Bereiche vorhanden sind, führt die Realisierung des Bebauungsplanes zu keiner nicht ausgleichbaren Veränderung der Situation.

Intensiv zu berücksichtigen sind insbesondere die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden zahlreiche Festsetzungen getroffen, die die Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering halten sollen und die unvermeidlichen Eingriffe ausgleichen.

So sind in der Planzeichnung mit dem Symbol (ooooo) gekennzeichneten Flächen nach Massgabe des Landespflegerischen Begleitplanes anzulegen und zu entwickeln (siehe hierzu die "Landespflegerischen Festsetzungen" als Teil der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).

Um die negativen Auswirkungen der zu erwartenden Versiegelungen (z. B. auf die Grundwasserneubildung und die Abflussverhältnisse) zu reduzieren und die Kläranlage zu entlasten, soll das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser nach Möglichkeit gesammelt und wiederverwendet werden.

Durch die Festsetzung von Bepflanzungsmassnahmen soll ein gewisses Grundgerüst der Gebietsdurchgrünung sichergestellt und ein zusätzlicher Ausgleich für die zu erwartende Bodenversiegelung geschaffen werden.

Dazu sind entlang des Strassenraumes auf den Grünflächen Einzelbäume zu pflanzen, die nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen mit naturnahen, lockeren Gehölzstrukturen anzulegen, sowie die Ränder des Gebietes nach den Massgaben des landespflegerischen Begleitplanes mit Gehölzen zu bepflanzen.

## 7.) VER- UND ENTSORGUNG.

Die Erschliessung muss auf jeden Fall vor Fertigstellung der Gebäude gesichert und auf der Grundlage von Bauentwürfen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgestellt sind, ausgeführt sein.

### 7.1 Wasserversorgung:

Die Ortsgemeinde Reckershausen wird durch die Verbandsgemeindewerke Kirchberg mit Brauch- und Trinkwasser versorgt.

Das Gebiet wird an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Wassermenge und Druck sind ausreichend und werden bei der Erschliessungsplanung nach § 48, LWG, nachgewiesen.

Ebenfalls sichergestellt ist die Bereitstellung einer Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden.

### 7.2 Abwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasser-Entsorgung der Wohnbebauung wird durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz gewährleistet. Es erfolgt eine Entsorgung im modifizierten Trennsystem. Die erforderlichen Entsorgungsleitungen werden in den Erschliessungsstrassen verlegt. Über diesen Abwasserkanal wird das anfallende Schmutzwasser abgeführt.

Die Ortsgemeinde Reckershausen ist an den Abwasserzweckverband Simmern angeschlossen und das Abwasser wird über einen im Kauerbachtal verlegten Verbindungssammler der Kläranlage in Ravengiersburg zugeleitet.

Das unbelastete Oberflächenwasser soll, soweit es nicht einer Regenwasser-Nutzanlage zugeführt werden kann, nach Möglichkeit direkt über versickerungsfähige Oberflächen in den Untergrund eingeleitet werden. Das über die Sättigung und Rückhaltung des Oberbodens der Versickerungsmulden hinaus anfallende Niederschlagswasser wird mit dem Verlauf der Mulden und Gräben und teilweise von Rohrleitungen an die Nord-Ost-Ecke des Plangebietes geführt (Anschluss Kappeler Weg) und dort mit einer Verlängerung in östlicher Richtung in den vorhandenen, offenen Vorfluter auf dem Wirtschaftsweg, beginnend am Kappeler Weg in Richtung Nord-Osten, eingeleitet. Der Vorfluter mündet in den verrohrten Heinzenbach.

Die erforderlichen Planungen und Genehmigungen werden durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Verbandsgemeindewerke, zu gegebener Zeit veranlasst.

### 7.3 Stromversorgung:

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie soll durch Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Ortsgemeinde Reckershausen erfolgen. Angestrebt wird eine Erdverkabelung.

## 8.) BODENORDNUNG / RECHTSVERHÄLTNISSE / FLÄCHENSTATISTIK.

### 8.1 Bodenordnung:

Die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff Baugesetzbuch ist nicht notwendig.

### 8.2 Rechtsverhältnisse:

Den grössten Teil der Flächen will die Ortsgemeinde von den jetzigen Besitzern erwerben.

Das Plangebiet wird nach Bedarf parzelliert. Eine unverbindliche Grundstücksaufteilung wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet.

### 8.3 Flächenstatistik:

|  |     |                       |          |
|--|-----|-----------------------|----------|
| Gesamtgrösse Plangebiet                                  | ca. | 15.470 m <sup>2</sup> | 100,00 % |
| Strassenfläche mit Gehwegen und öffentlichen Grünflächen | ca. | 2.037 m <sup>2</sup>  | 13,17 %  |
| Nettobauland   | ca. | 13.433 m <sup>2</sup> | 86,83 %  |

Siehe auch Anlage Auflistung der beabsichtigten Grundstücksgrössen.

## 9.) KOSTENSCHÄTZUNG.

Überschlägliche Schätzung der Erschliessungskosten unter der Berücksichtigung bestehender Anlagen.

|     |                                    |     |              |
|-----|------------------------------------|-----|--------------|
| 1.) | Strassenbau, einschl. Beleuchtung  | ca. | 165.000,00 € |
| 2.) | Schmutz- und Regenwasserentsorgung | ca. | 140.000,00 € |
| 3.) | Wasser                             | ca. | 28.000,00 €  |
| 4.) | Bepflanzungen                      | ca. | 1.500,00 €   |

---

**Gesamtkosten** **ca. 334.500,00 €**

## 10.) **FINANZIERUNG.**

Die Gesamtkosten der Erschliessung werden satzungsgemäss durch Beiträge finanziert. Die Finanzierung des Gemeindeanteils erfolgt durch entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Ortsgemeinde Reckershausen.

## 11. LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

### 11.1. Aufgabenstellung

In der Gemeinde Reckershausen besteht dringender Wohnlandbedarf. Begünstigt wird die Nachfrage nach Wohnland durch die nahe Lage der Gemeinde zur Stadt Kirchberg und durch die verkehrsgünstige Lage. Um jungen Familien und weiteren Bauwilligen Wohnbauland zur Verfügung zu stellen, beschloß der Gemeinderat die Aufstellung des obengenannten Bebauungsplanes. Die Lage des Baugebietes wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines ca. 1,55 ha großen Baugebietes zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Dabei werden die vorhandenen Landschaftsstrukturen berücksichtigt.

Der landespflegerische Planungsbeitrag umfaßt, entsprechend der räumlichen Situation und zur besseren Übersicht, neben dem Erläuterungsbericht, eine integrierte Plandarstellung und eine Bestandsbeschreibung.

### 11.2. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

Durch die Ausweisung von Baugebieten werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 4 (1) Landespflegegesetz (LPfIG) geschaffen. Baugebiete stellen eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen dar, wodurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nachhaltig tangiert werden kann.

Nach § 5 des Landespflegegesetzes ist es zur Konfliktminderung notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Daher sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 17 Landespflegegesetz im Bebauungsplan festzusetzen und zu integrieren.

Um diese Zielvorstellungen und Entwicklungen gemäß § 17 LPfIG aufzuzeigen und entsprechende landespflegerische Ziele zu entwickeln, sind folgende Schritte zu vollziehen:

- Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft;
- Erarbeitung der landespflegerischen Zielvorstellungen;
- Darlegung, wie die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und wie unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden;
- Beschreibung der zeitlichen Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen.

### 11.3. Lage und Größe des Baugebietes

Das ca. 1,55 ha große geplante Baugebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Reckershausen. Begrenzt wird das geplante Baugebiet durch die "Franz-Krotz-Strasse" im Südwesten, die vorhandene Bebauung im Süden, den "Kappeler Weg" im Südosten und durch die freie Feldfläche im Norden. Durch die vorgesehene Beplanung wird die Ortslage im Nordwesten abgerundet.

Visuell betrachtet handelt es sich um eine leicht geneigte Fläche nach Südosten zur Ortslage hin. Innerhalb der Gesamtfläche ist ein Gefälle von ca. 5% vorhanden.

Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zur Zeit überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

### 11.4. Standortbedingungen / Grundlagenermittlung / Bestandsermittlung

- Naturräumliche Einheit: Kauerbachtal

Planung vernetzter Biotopsysteme:

Bestand: landwirtschaftliche Nutzfläche Acker-Wiesennutzung

Ziele: Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, Möglichkeit der Entwicklung von Streuobstwiesen

- Geschützte oder wertvolle Biotope: Nach den Angaben der Biotopkartierung sind keine kartierten Biotopflächen innerhalb des Plangebietes vorhanden. Ebenso sind auch keine Flächen vorhanden die gemäß § 24 des Landespflegegesetzes gesetzlich geschützt sind.

- Schutzgebiete: Weitere Schutzgebiete oder Objekte gemäß den §§ 18 - 22 des Landespflegegesetzes sind nicht vorhanden.

- Geologischer Aufbau: Pleistozän

- Oberflächengestalt: 433m bis 424m über NN

- Bodenverhältnisse: Parabraunerden

- Wasserkreislauf: Im Plangebiet bildet der Kauerbach gefällemäßig den Hauptvorfluter

- Bioklimatische Verhältnisse: Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geringfügige Teile des Plangebietes gehören zu bebauten Grundstücken. Topographisch handelt es sich bei dem gesamten Plangebiet um eine sonnenexponierte Lage. Auf Grund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum ( 3 km<sup>2</sup>).

Bebaute und versiegelte Flächen stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch die versiegelten Flächen erfolgt

eine zusätzliche Wärmespeicherung. Der Luftaustausch wird durch die topographische Situation und durch die Nähe der Talmulde des Kauerbaches begünstigt.

- Pflanzen- und Tierwelt: Im Plangebiet sind Acker- und Wiesengesellschaften (Arrhenatheretum) in extensiver und intensiver Nutzungsform, als lineare Strukturen entlang der jetzigen Flurwege, anzutreffen. Bei den Wiesenflächen innerhalb des Gebietes handelt es sich um intensiv genutzte Wiesen. Insgesamt ist die Artenzusammensetzung des Plangebietes von einer einheitlichen, homogenen Nutzungsstruktur, auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung, geprägt.

Detaillierte tierökologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Planungsarbeiten nicht durchgeführt. Während der Bestandsaufnahme wurden im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung Grünfink, Blaumeise, Amsel, Kohlmeise, Feld-Haussperling und die Elster beobachtet. Diese Tierarten weisen alle eine breite Lebensraumamplitude auf, bevorzugen sowohl Siedlungsbereiche und das maßgebende Offenland, wobei Gehölzbestände in Offenlandbereichen und Hecken eine wesentliche Rolle spielen.

- Landschaftsbild: Das geplante Baugebiet weist durchschnittlich eine mittlere Hangneigung auf. Die Lage des Gebietes stellt eine homogene Arrondierung der Ortslage dar. Aus Gründen des Landschaftsbildes ist die vorgesehene Planung vorteilhaft für das Ortsbild.

- Nutzungsstruktur: Im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überwiegt die landwirtschaftliche Bodennutzung.

#### 11.5. Voraussichtliche Entwicklung von Natur und Landschaft / Natürliches Wirkungsgefüge

Das natürliche Wirkungsgefüge im Plangebiet und seiner Umgebung mit den gegenseitigen Wechselbeziehungen der verschiedenen Landschaftsfaktoren, Geologie, Boden, Klima, Wasserhaushalt und Pflanzen- und Tierwelt, ist durch die anthropogene Nutzung stark beeinflusst. Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen ist nicht davon auszugehen, daß sich die beschriebenen Standortfaktoren, insbesondere die Vegetationsstrukturen, verändern.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist auf Grund der landwirtschaftlichen Bodennutzung, als mäßig naturnah zu bezeichnen. Auf den Grünlandflächen sind Stickstoffdüngerzeigerpflanzen vorhanden. Bei einer Nutzungsaufgabe ist mit einer Entwicklung der Flächen zur Grünlandbrache zu rechnen, auf Grund der Zeigerpflanzen werden sich auch bei einer Nutzungsaufgabe nicht wertvolle Flächen aus landespflegerischer Sicht innerhalb des Plangebietes entwickeln.

## 11.6. Bewertung, Empfindlichkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Potentiale

Die allgemein gültigen "Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege" sind im § 2 des BNatSchG bzw. des LPflG benannt. Sie können als Leitbild für die landespflegerischen Zielvorstellungen in der Bauleitplanung herangezogen werden.

Wegen der besseren Übersichtlichkeit werden die Beschreibung, die Bewertung und das Entwicklungspotential auf die einzelnen Funktionen bezogen, die im Plangebiet vorkommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope erfolgt anhand einer auf Rheinland-Pfalz bezogenen Skala, die von **fehlend** über **sehr gering, gering, mittel, hoch** bis **sehr hoch** reicht.

### 11.6.1 Arten- und Biotopschutz

Die Zielvorgaben für den Arten- und Biotopschutz sind im § 2 Nr. 10 LPflG definiert. Das Arten- und Biotopschutzpotential beschreibt die Eignung und Empfindlichkeit der Landschaft, die Lebensmöglichkeiten der einheimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft und in Ihrer natürlichen Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.

"Leitziel für den Arten- und Biotopschutz ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften gewährleisten, die die wesentlichen Zeugnisse der erd- und naturgeschichtlichen, sowie der kulturlandschaftlichen Entwicklung repräsentieren und für Forschung und Wissenschaft bedeutsame Objekte aufweisen." (Zitat aus: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht; Rheinland-Pfalz; Landschaftsplanung Speicher; Oppenheim 1992)

#### **Beschreibung:**

Wie beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

#### **Bewertung:**

Von **geringer** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential sind die beschriebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

#### **Entwicklungspotential:**

Eine Entwicklung von seltenen Biotopflächen wie z.B.: Halbtrockenrasen, Seggenriede oder Borstgrasrasen, ist auf Grund der Standortverhältnisse innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzpotentials müssen Vernetzungsstrukturen aufgebaut werden, durch entsprechende Pflanzstreifen und gezielte Einzelbaum- und Baumgruppenbepflanzungen, damit Verbindungskorridore zum Außenbereich und Vernetzungen zu den bestehenden Heckenbeständen geschaffen werden. Durch diese skizzenhaften Entwicklungsmöglichkeiten, erlangt das Plangebiet in

seiner Gesamtheit eine **mittlere** bis **hohe** Bedeutung für das Arten- und Biotopschutzpotential.

#### 11.6.2 Landschaftsbild / Erholung

Die Zielvorgaben sind im § 2 Nr.11 LPfIG definiert.

" Leitziel für das Landschaftsbild ist die Erhaltung / Entwicklung einer raumspezifischen Vielfalt natur- und kulturbedingter Elemente, die den verschiedenen Anforderungen an die Erlebnis- und Erholungsqualitäten gerecht werden." ( Zitat aus : Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; Landschaftsplanung Speicher; Oppenheim 1992)

##### **Beschreibung:**

Wie bereits dargelegt, stellt das Plangebiet eine plateauartige geneigte Fläche dar. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Reckershausen und wird im westlichen Teil von der vorhandenen Bebauung begrenzt. Das Landschaftsbild prägende Gehölzbestände sind innerhalb des Plangebietes in Form der beschriebenen Baumhecken vorhanden.

##### **Bewertung:**

Ein wesentliches landschaftsbildprägendes Element sind die am nördlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes geplanten Baumhecken. Auf Grund der Strukturierung des Plangebietes ist von einer **mittleren** Wirkung für das Landschaftsbild und von einer **mittleren** Wirkung für das Erholungspotential des Landschaftsraumes auszugehen.

##### **Entwicklungspotential:**

Durch die zusätzlichen Pflanzmaßnahmen wird das Plangebiet aufgewertet, insbesondere dahingehend, daß lineare Vernetzungsstrukturen berücksichtigt und fortgeführt werden. Somit werden erhebliche Verbesserungen für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung insbesondere durch die Verwendung von großkronigen Bäumen erreicht.

#### 11.6.3 Klima / Luftqualität

Die Zielvorgaben sind im § 2 Nr. 7 und 8 LPfIG definiert.

"Generelles Ziel für das Potential *Klima / Luftqualität* ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung.".( Zitat aus : Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz; Landschaftsplanung Speicher; Oppenheim 1992)

##### **Beschreibung:**

Wie bereits dargelegt, handelt es sich um eine sonnenexponierte Lage. Auf Grund der Flächengröße des Plangebietes handelt es sich ebenfalls nicht um einen klimahygienischen Ausgleichsraum. Bebaute und versiegelte Flächen stellen auf Grund der Abgasimmissionen bioklimatische Belastungsräume dar. Durch diese versiegelten Flächen erfolgt eine zusätzliche Wärmespeicherung.

**Bewertung:**

Das Plangebiet selbst, hat für das Klimapotential nur **geringe** Bedeutung, da nur geringfügig Kaltluft entstehen kann. Der Luftaustausch wird durch die topographische Situation und durch die Nähe der Talmulde des Heinzenbaches begünstigt, der eine **hohe** Bedeutung für den Erhalt des Klimapotentials im Planungsraum beizumessen ist.

**Entwicklungspotential:**

Durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist eine Steigerung der Frischluftproduktion und somit eine geringfügige Verbesserung für das Klima möglich. Da das Plangebiet an die Talmulde des Heinzenbaches angrenzt, die für den Luftaustausch vom Belastungsbereich zum Umland notwendig ist, muß daß langfristige Ziel, der Erhalt der Talmulde, in der jetzigen Struktur sein.

#### 11.7. Landespflegerische Zielvorstellungen

Nach § 5 Landespflegegesetz ist es notwendig, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Das Aufzeigen entsprechender Lösungsansätze ergibt sich aus § 17 (4) Ziff. 2 LPfIG für die Landschaftsplanung in der Bauleitplanung.

##### 11.7.1 Landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der Bebauung

Folgende landespflegerische Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung der Bebauung sind zu nennen:

- Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und Extensivierung,
- Umnutzung der Ackerflächen in Grünland,
- Ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Potentiale,
- Erhalt und Entwicklung der Ruderalflächen,

##### 11.7.2 Städtebauliche Zielvorstellung / Abwägung / Risikoeinschätzung

Wie bereits dargelegt, besteht in der Gemeinde Reckershausen dringender Wohnlandbedarf. Begünstigt wird die starke Nachfrage nach Wohnbauland durch die nahe Lage der Gemeinde zur Stadt Kirchberg. Die Lage des Baugebietes wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ziel des geplanten Bebauungsplanes ist die

Ausweisung eines ca. 1,55 ha großen Baugebietes zur städtebaulichen Ordnung und zur Arrondierung der gesamten räumlichen Situation. Das geplante Baugebiet fügt sich in die umgebende Bebauung ein, durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen werden vorhandene Potentiale aufgewertet und verbessert.

### 11.7.3 Landespflegerische Zielvorstellung unter Berücksichtigung der Bebauung

Nachfolgend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert, wobei grundsätzlich die vorhandenen Vegetationsstrukturen erhalten und bei der Planung berücksichtigt werden.

- **Anlage** von Einzelbaumbepflanzungen und Baumgruppen zur inneren Durchgrünung des Plangebietes;
- **Anlage** einer Baumheckenbepflanzung im nordwestlichen Teil zur inneren Gestaltung und Gliederung des Plangebietes;
- **Anlage** der Muldengräben mit entsprechender Bepflanzung;
- **Anlage** der Fläche zur Oberflächenwasserversickerung nach Detailplanung;
- **Erhalt, Entwicklung** und **Pflege** der vorhandenen Heckenstrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Biotopstruktur;
- **Einbindung, Durchgrünung** des Plangebietes mit heimischen Laubgehölzen.

### 11.8. Bilanzierung der Eingriffe und der Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei den Flächen des Baugebietes um landwirtschaftlich genutztes Wiesenland. Trotzdem muß das Plangebiet als Natureingriff betrachtet werden und erfordert Ausgleichsmaßnahmen, die in der nachfolgend aufgeführten Bilanz dargestellt werden

Gesamtfläche des Plangebietes 15.470m<sup>2</sup>

Anzahl der Baugrundstücke 19 Stück

#### **Versiegelung pro Baugrundstück**

|                                |                |                      |
|--------------------------------|----------------|----------------------|
| Wohnhaus ca. 10,00 m x 12,00 m | 120            | m <sup>2</sup>       |
| Garage ca. 4,00 m x 7,00 m     | 28             | m <sup>2</sup>       |
| Zufahrt ca. 6,00 m x 3,50 m    | 21             | m <sup>2</sup>       |
| Sonstige Zuwegungen            | 30             | m <sup>2</sup>       |
|                                | <b>ca. 199</b> | <b>m<sup>2</sup></b> |

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 19 Baugrundstücke x 199 m <sup>2</sup> = 3.781,00               |                                      |
| Multiplikator 1,50  | <b>5.671,5 m<sup>2</sup></b>         |
| Erschließungsstraßen (191,5 x 6,50 + 100,0 x 6,5<br>= 1.894,75) |                                      |
| Multiplikator 1,50  | <b>2.842,13 m<sup>2</sup></b>        |
| <b><u>Summe</u></b>   | <b><u>8.513,63 m<sup>2</sup></u></b> |

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Mulden mit Bepflanzung 103,5 x 5,0  | 517,50 m <sup>2</sup>                |
| Mulden mit Bepflanzung 326,0 x 3,0  | 978,00 m <sup>2</sup>                |
| öffentliche Grünflächen   | <u>200,00 m<sup>2</sup></u>          |
|   | 1.695,50 m <sup>2</sup>              |
| Multiplikator 1,60  | <b>2.712,80 m<sup>2</sup></b>        |
| Baugrundstücke mit Bepflanzung<br>15.470 m <sup>2</sup> - (3.781,00+1.894,75) = | 9.794,25 m <sup>2</sup>              |
| Multiplikator 0,20  | <b>1.958,85 m<sup>2</sup></b>        |
| Ausgleichsfläche Flur 7, Nr.22 und 23 teilw.                                    |                                      |
| 2.500 m <sup>2</sup> x Multiplikator 1,8  | <b>4.500m<sup>2</sup></b>            |
| <b><u>Summe</u></b>   | <b><u>9.171,65 m<sup>2</sup></u></b> |

Der Eingriff in den Naturhaushalt kann somit als ausgeglichen angesehen werden.

#### 11.9. Landespflegerische Festsetzungen

Als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Festsetzungen zur Realisierung der Zielvorstellungen erforderlich, die in die textlichen Festsetzungen eingearbeitet wurden.

#### 11.10. Anlagen

##### 11.10.1. Pflanzschema I, Rahmenbepflanzung

## Pflanzschema für eine 3 - reihige heckenartige Bepflanzung

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 7 | 7 | 4 | 3 | 3 | 3 | 6 | 6 | 9 |
| 1 | B | 5 | 4 | 4 | A | 9 | 9 | 6 | 8 | 8 |
| 5 | 5 | 5 | 2 | 2 | 2 | 9 | 9 | 7 | 8 | 8 |

### Gehölze des Pflanzschemas

|   |                    |   |            |
|---|--------------------|---|------------|
| A | Acer campestre     | - | Feldahorn  |
| B | Sorbus aucuparia   | - | Eberesche  |
| 1 | Prunus spinosa     | - | Schlehe    |
| 2 | Crataegus monogyna | - | Weißdorn   |
| 3 | Rosa canina        | - | Hundsrose  |
| 4 | Carpinus betulus   | - | Hainbuche  |
| 5 | Cornus mas         | - | Hartriegel |
| 6 | Sambucus nigra     | - | Holunder   |
| 7 | Corylus avellana   | - | Haselnuß   |

Abstand der Pflanzreihen = 1,50 m; Pflanzabstand in der Reihe = 1,50 m;  
Pflanzung der Gehölze erfolgt in Gruppen von 3 - 5 Stück der gleichen Pflanzenart

### 11.10.2. Pflanzschema II, Muldenbepflanzung

## Pflanzschema für eine 1 - reihige heckenartige Bepflanzung entlang der Oberflächenwassermulden

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| C | 1 | 1 | 6 | 6 | 6 | 5 | D | 2 | 2 | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

### Gehölze des Pflanzschemas

|   |                    |   |             |
|---|--------------------|---|-------------|
| C | Salix aurita       | - | Ohrweide    |
| D | Salix caprea       | - | Sal - Weide |
| 1 | Prunus spinosa     | - | Schlehe     |
| 2 | Crataegus monogyna | - | Weißdorn    |
| 3 | Rosa canina        | - | Hundsrose   |
| 4 | Carpinus betulus   | - | Hainbuche   |
| 5 | Cornus mas         | - | Hartriegel  |
| 6 | Sambucus nigra     | - | Holunder    |

Abstand der Pflanzreihen = 1,50 m; Pflanzabstand in der Reihe = 1,50 m;  
 Pflanzung der Gehölze erfolgt in Gruppen von 2 - 3 Stück der gleichen Pflanzenart

### 11.10.3 Gehölzliste

#### Liste heimischer Gehölzarten

|                     |   |                         |
|---------------------|---|-------------------------|
| Acer campestre      | - | Feldahorn               |
| Acer platanoides    | - | Spitzahorn              |
| Acer pseudoplatanus | - | Bergahorn               |
| Amelanchier spec.   | - | Felsenbirne             |
| Alnus glutinosa     | - | Schwarzerle             |
| Carpinus betulus    | - | Hainbuche               |
| Cornus mas          | - | Kornelkirsche           |
| Cornus sanguinea    | - | Roter Hartriegel        |
| Corylus avellana    | - | Hasel                   |
| Crataegus monogyna  | - | Eingriffeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus  | - | Pfaffenhütchen          |
| Juglans regia       | - | Walnuß                  |
| Ligustrum vulgare   | - | Liguster                |
| Lonicera xylosteum  | - | Heckenkirsche           |
| Malus sylvestris    | - | Apfel                   |
| Prunus avium        | - | Vogelkirsche            |
| Prunus padus        | - | Traubenkirsche          |
| Prunus spinosa      | - | Schlehe                 |
| Pyrus communis      | - | Birne                   |
| Quercus petraea     | - | Traubeneiche            |
| Quercus robur       | - | Stieleiche              |
| Rhamnus carthartica | - | Kreuzdorn               |
| Rhamnus frangula    | - | Faulbaum                |
| Rosa canina         | - | Hundsrose               |
| Rubus fruticosus    | - | Brombeere               |
| Salix aurita        | - | Ohrweide                |
| Salix caprea        | - | Salweide                |
| Salix cinerea       | - | Grauweide               |
| Sambucus nigra      | - | Schwarzer Holunder      |
| Sorbus aucuparia    | - | Eberesche               |
| Sorbus aria         | - | Mehlbeere               |
| Tilia cordata       | - | Winterlinde             |
| Viburnum lantana    | - | Wolliger Schneeball     |